

**Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen**  
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Düsseldorf, den 14. Juni 1993

AZ: V G 01 g -249/93 F/sn

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
z. Hd. Herrn Ausschuß-Vorsitzenden  
Abgeordneten Schultz-Tornau  
Platz des Landtages 1

4000 Düsseldorf 1



**Eilt! Bitte sofort vorlegen!**

**33. Ausschuß-Sitzung vom 15. 6. 1993**

**TOP 3: Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrter Herr Ausschuß-Vorsitzender,

am heutigen Tag habe ich die LT-Drucksache 11/5533 erhalten und gleichzeitig erfahren, daß die Sitzung Ihres Ausschusses bereits am 15. 6. 1993 stattfindet, und das genannte Gesetz beraten wird.

In Art. I Nr. 20 b (neu) wird die Regelstudienzeit inklusive Abschlußprüfung auf neun Semester begrenzt.

Im Fach Katholische Theologie ist diese Grenze nicht einzuhalten. Die Studienzeit, ohne Prüfungsleistungen, beträgt lt. Studienordnungen aller Fakultäten in Deutschland bereits 10 Semester. Der Grund liegt darin, daß der Student der katholischen Theologie neben der eigentlichen Theologie auch das Fach Philosophie studieren muß. Auch sind Kenntnisse der griechischen und hebräischen Sprache erforderlich. Diese Kenntnisse werden regelmäßig in den ersten vier Fachsemestern neben dem eigentlichen Studium erworben.

Ich rege an, den Art. I Nr. 20 (neu) insgesamt zu streichen oder darin zumindest auf das Studium im Fach Katholische Theologie Rücksicht zu nehmen.

In den nächsten Tagen werde ich ein Schreiben gleichen Inhalts an die Frau Landtagspräsidentin und die Fraktions-Vorsitzenden im Landtag senden.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr stets sehr ergebener

  

---

(Augustinus Henckel-Donnersmarck)